



**Bauherr:** Gemeinde Wehingen

**Projekt:** Bebauungsplan „Kreisverkehr L 433“

**Planungsstand:** Vorentwurf - Beteiligungsverfahren

**Inhalt:** Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB,
- Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) und § 3 (1) BauGB,
- Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

### **Abwägungsergebnis**

**Bearbeiter:** KH / AG

**Datum:** 17.06.2024



## Plangrundlage / -bezug:

Der Verfahrensbeteiligung und Abwägung standen folgende Vorentwurfsunterlagen zur Verfügung:

## Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus

### *Bebauungsplan*

#### 1. *Übersichtskarten und Übersichtspläne*

- 1.1 Übersichtskarte M 1: 10.000 v. 17.08.2023, Format A4 <11\_Karte\_we21110a\_01\_dwg.pdf>
- 1.2 Ü-Plan Geltungsbereich M 1: 2.000 v. 17.08.2023, Format A4 <12\_Karte\_we21141a\_02\_dwg.pdf>

#### 2. *Bebauungsplan zeichnerischer und schriftlicher Teil*

- 2.1 Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil  
Lageplan u.a. M 1: 500 v. 17.08.2023, Format 900 x 500 <21\_TeilA\_we21110a\_05\_dwg.pdf>
- 2.2 Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil, mit planungsrechtlichen  
Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom 17.08.2023 <22\_TeilB\_we21410a\_docx.pdf>

#### 3. *Begründung / Erläuterung*

- 3.1 Begründung / Erläuterungen vom 17.08.2023 <30\_Begrueudung\_we21210a\_docx.pdf>

#### 4. *Umweltrelevante Aspekte*

- 4.1 Gutachterliche Ausarbeitung von faktorgrün - wird nachgereicht –



## Präambel

Die Gemeinde Wehingen sieht vor, das Gewerbegebiet „Am Landenbach“ im Osten des Gemeindegebietes an der Ortsausfahrt Richtung Harras weiter zu erschließen. Zu diesem Gebiet gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahre 1974, zuletzt geändert 1985. Das Gebiet wird durch die „Bära“ in einen nördlichen und einen südlichen Teil gegliedert.

Die Anbindung des Gebietes „Am Landenbach“ sowie der ebenfalls außerhalb der OD-Grenze einmündenden Steinstraße an der L 433 wurde im Zuge der ersten Änderung der zweiten Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg im Jahr 2017 behandelt.

Aufgrund der Lage unmittelbar am Ortseingang, der Angrenzung am örtlichen Friedhof und der „Fronhofener Kirche“ sowie der Einmündung der „Steinstraße“ wurde im Jahr 2019 im Vorfeld eine Verkehrsschau einberufen, um die Möglichkeiten der verkehrssicheren Anbindung in der Örtlichkeit zu prüfen.

Angesichts der besonders großen Verkehrssicherheit für Fußgänger und Kraftfahrer bei einstreifiger Verkehrsführung wurde durch die Verkehrsschaukommission die Anbindung mittels eines Kreisverkehrs klar befürwortet.

Mit dem Kreisverkehr kann insgesamt die städtebauliche Qualität, die Verkehrssicherheit und das Erscheinungsbild des Knotenpunktbereiches und damit des gesamten Ortseinganges aufgewertet werden.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Kreisverkehr L433“, nach den Vorgaben des BauGB aufzustellen und stimmte der grundsätzlichen Vorentwurfsplanung in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 18.09.2023 zu.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden auf Basis der Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus den *Unterlagen zum Bebauungsplan* mit Schreiben vom 05.10.2023 um Stellungnahme nach §4(1) BauGB gebeten. Der Sollrücklauf der Stellungnahme war der 06.11.2023. Parallel zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung freiwillig gemäß §3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die vorgebrachten Anregungen wurden zusammengetragen und als „Abwägungsvorschlag der Verwaltung“ dem Gemeinderat vorgestellt. Die Abwägung durch den Gemeinderat erfolgte in öffentlicher Sitzung am 17.06.2024. Die Dokumentation des Abwägungsergebnisses basiert auf folgenden Unterlagen:

- 1 Übersichtstabelle der im Beteiligungsverfahren involvierten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Fristenangaben, TN <we21tob1/VEaus\_20231005.xlsx>
- 2 Tabellarische Ergebniszusammenfassung mit Stichworten zu den im Beteiligungsverfahren und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Angabe des Abwägungsvorschlages seitens der Verwaltung bzw. des Planers TN > <we21tob1/VE\_Abwaeg\_E\_20240617>
- 3 Zusammenstellung der zugesandten Stellungnahmen (Kopien; Originale liegen beim Planer vor)

Die Abwägung hat durch den Gemeinderat zu erfolgen.

### Ergebnis

Aus dem Gremium wurden keine substanziellen, zusätzlichen Anregungen vorgetragen. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird einstimmig angenommen. Das Abwägungsergebnis entspricht – mit Ausnahme redaktioneller Änderungen - den von der Verwaltung als Beschlussvorlage an den Gemeinderat zusammengestellten Unterlagen.

Das Abwägungsergebnis wird den „Unterlagen zum Entwurf“ beigelegt.

- Anlagen: (genaue Bezeichnung siehe oben)
- Übersichtstabelle der Beteiligten
  - Tabellarische Ergebniszusammenfassung
  - Stellungnahmen (nicht faktisch beiliegend; werden auf Anforderung gesondert verteilt)



Gemeinde Wehingen		Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige											
Bebauungsplan "Kreisverkehr L433"		Anhörung nach §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren)											
)1 = Übersichtskarte we21110a_01; M 1: 10.000													
)2 = Übersichtskarte geplante Nutzung we211410a_02; M 1: 2.000													
)3 = Lageplan, zeichn. Teil (Teil A) we21410a_05; M 1:500													
)4 = Schriftliche Teil (Teil B) siehe Plan we21410a vom 04.10.2023													
)5 = Begründung we21210a vom 1708.2023													
)6 = Umweltbericht wird nachgereicht													
)11 = digital als PDF / Mailversand													
IN	Behörde / Institution	Fachbereich / Ansprechpartner	Anhörungseinleitung - Verteilung per						Rücklauf		Anregungen und Bemerkungen		
			Datum	Post / Papier						Mail		Soll	Ist
				1)	2)	3)	4)	5)	6)				
10	Landratsamt Tuttlingen	Baurechtsamt	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
	als Koordinationsstelle für Landkreisbehörden insgesamt											06.11.2023	
11	Landratsamt Tuttlingen	Straßenverkehrsamt	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
12	Landratsamt Tuttlingen	Kreisumweltamt / Naturschutzbehörde	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
13	Landratsamt Tuttlingen	WWA - "Allgemein"	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
14	Landratsamt Tuttlingen	WWA - "Kommunales Abwasser"	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
15	Landratsamt Tuttlingen	WWA - "Oberirdische Gewässer"	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
16	Landratsamt Tuttlingen	WWA - "Bodenschutz"	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
17	Landratsamt Tuttlingen	Kreisbrandmeister	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
18	Landratsamt Tuttlingen	Landwirtschaftsamt	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
19	Landratsamt Tuttlingen	Forstamt	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
20	Landratsamt Tuttlingen	Straßenbauamt	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
21	Landratsamt Tuttlingen	Vermessungsamt	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
22	Landratsamt Tuttlingen	Gewerbeaufsichtsamt	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
23	Landratsamt Tuttlingen	Gesundheitsamt	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
24	Landratsamt Tuttlingen	Nahverkehrsamt	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
25	Landratsamt Tuttlingen	Untere Flurbereinigungsbehörde	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
26	Landratsamt Tuttlingen	Gewerbeaufsichtsamt	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	
30	Regierungspräsidium Freiburg	Raumordnung	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	09.11.2023	
31	Regierungspräsidium Freiburg	Straßenwesen und Verkehr	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	27.10.2023	
32	Regierungspräsidium Freiburg	Geologisches Landesamt	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023	



Gemeinde Wehingen			Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige												
Bebauungsplan "Kreisverkehr L433"			Anhörung nach §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren)												
)1 = Übersichtskarte we21110a_01; M 1: 10.000															
)2 = Übersichtskarte geplante Nutzung we211410a_02; M 1: 2.000															
)3 = Lageplan, zeichn.Teil (Teil A) we21410a_05; M 1:500															
)4 = Schriftliche Teil (Teil B) siehe Plan we21410a vom 04.10.2023															
)5 = Begründung we21210a vom 1708.2023															
)6 = Umweltbericht wird nachgereicht															
)11 = digital als PDF / Mailversand															
IN	Behörde / Institution	Fachbereich / Ansprechpartner	Anhörungseinleitung - Verteilung per						Rücklauf		Anregungen und Bemerkungen				
			Datum	Post / Papier						Mail		Soll	Ist		
				1)	2)	3)	4)	5)	6)					)11 date	
33	Regierungspräsidium Freiburg	Industrie/Kommunen, Schwerpunkt	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	-			
34	Regierungspräsidium Freiburg	Forstpolitik	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	09.10.2023			
35	Regierungspräsidium Stuttgart	Landesamt für Denkmalpflege	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023			
41	Gemeindeverwaltungsverband	Heuberg	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	05.10.2023			
42	Hohenberggruppe	Meißenstetten	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	13.10.2023			
43	Polizeidirektion	Konstanz	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	14.11.2023			
50	Bund für Umwelt und Naturschutz	GS Villingen	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	-			
51	Regionalverband	Schwarzwald-Baar-Heuberg	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	-			
52	Industrie- und Handelskammer	Schwarzwald-Baar-Heuberg	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	-			
53	Handwerkskammer	Konstanz	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	-			
54	Naturpark Obere Donau e.V.	Geschäftsstelle	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023			
55	Vermögen- und Bau Konstanz	Geschäftsstelle	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	13.10.2023			
60	Netze BW	Stuttgart	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.11.2023			
61	Deutsche Telekom Technik GmbH	Südwest	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.10.2023			
62	Energieversorgung ENRW	Rottweil	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	13.10.2023			
63	Vodafone West GmbH	Düsseldorf	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	24.10.2023			
64	badenovaNETZE	Freiburg i.Breisgau	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	18.10.2023			
65	ED Netze GmbH		05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	-			
80	Gemeindeverwaltung Gosheim	Rathaus	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.10.2023			
81	Gemeindeverwaltung Reichenbach	Rathaus	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	06.10.2023			

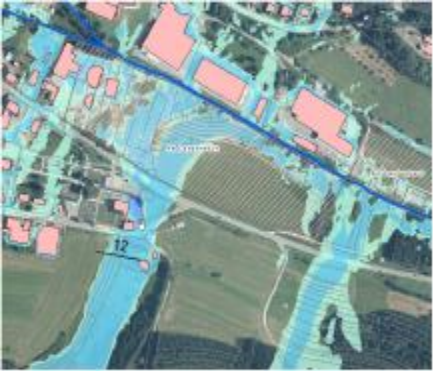


<b>Gemeinde Wehingen</b>			<b>Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige</b>													
<b>Bebauungsplan "Kreisverkehr L433"</b>			<b>Anhörung nach §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren)</b>													
)1 = Übersichtskarte we21110a_01; M 1: 10.000																
)2 = Übersichtskarte geplante Nutzung we211410a_02; M 1: 2.000																
)3 = Lageplan, zeichn.Teil (Teil A) we21410a_05; M 1:500																
)4 = Schriftliche Teil (Teil B) siehe Plan we21410a vom 04.10.2023																
)5 = Begründung we21210a vom 1708.2023																
)6 = Umweltbericht wird nachgereicht																
)11 = digital als PDF / Mailversand																
IN	Behörde / Institution	Fachbereich / Ansprechpartner	Anhörungseinleitung - Verteilung per						Rücklauf		Anregungen und Bemerkungen					
			Datum	Post / Papier						Mail		Soll	Ist			
				1)	2)	3)	4)	5)	6)					)11 date		
82	Gemeindeverwaltung Deilingen	Rathaus	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	05.10.2023				
83	Gemeindeverwaltung Bubsheim	Rathaus	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	-				
84	Gemeindeverwaltung Obernheim	Rathaus	05.10.2023							05.10.2023	06.11.2023	-				

<b>Gemeinde Wehingen</b>			
<b>Bebauungsplan "Kreisverkehr L433"</b>			
<b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis</b>			
	Datum: 17.06.2024		
<b>Maßgebende Unterlagen (Nr. siehe Verteilerliste)</b>	<b>Abwägungsindex zu den vorgebrachten Anregungen:</b>		
<i>Unterlagen zum Bebauungsplan</i>			
)1 = Übersichtskarte we21110a_01; M 1: 10.000	wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	+	
)2 = Übersichtskarte geplante Nutzung we211410a_02; M 1: 2.000			
)3 = Lageplan, zeichn.Teil (Teil A) we21410a_05; M 1:500	wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	0	
)4 = Schriftliche Teil (Teil B) siehe Plan we21410a vom 04.10.2023			
)5 = Begründung we21210a vom 1708.2023	wird zurückgewiesen/nicht beachtet	-	
)6 = Umweltbericht wird nachgereicht			
)11 = digital als PDF / Mailversand			
<b>Terminvorgaben und Fristen:</b>			
Frühzeitige Beteiligung nach §3(1) und §4(1): Donnerstag den 05.10.2023 bis Montag den 06.11.2023			
Beteiligung nach §3(1) und §4(1): Entwurfsoffenlage: -			
<b>Vorschlag der Verwaltung</b>			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
<b>Landratsamt</b>			
<b>10</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Baurechtsamt</b>		06.11.2023
	Es bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die Planung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Planunterlagen noch kein Umweltbericht beinhalten. Dieser ist nach § 2a BauGB zur Offenlage vorzulegen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sich auf Flurstück Nr. 627 ein Offenlandbiotop (Feldhecke) befindet und regen eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde an.	Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie Bestands- und Maßnahmepläne werden im Rahmen der Entwurfs-offenlage mit eingereicht. Die Feldhecke wird von den Arbeiten nicht berührt und bleibt erhalten.	+

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
11	<b>Landratsamt Tuttlingen, Straßenverkehrsamt</b>	06.11.2023	
	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Wehingen und betrifft die L 433 östlich von Wehingen, im Bereich der Einmündung der Steinstraße. Zur Anbindung des neu geplanten Gewerbegebiets „Am Landenbach“ ist vorgesehen, den Knotenpunkt zu einem vierarmigen Kreisverkehrsplatz auszubauen. Das Baurecht für diesen Kreisverkehrsplatz soll über den vorliegenden Bebauungsplan erlangt werden. Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Ortsdurchfahrt.	Kenntnisnahme	0
12	<b>Landratsamt Tuttlingen, Kreisumweltamt / Naturschutzbehörde</b>	06.11.2023	
	Zu dem Bebauungsplan wurde bereits zu einer Voranfrage mit Schreiben vom 18.08.2023 Stellung genommen. Da die geforderten Unterlagen noch nicht beigefügt sind, ist eine Stellungnahme nicht möglich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bisher im Textteil des Bebauungsplans keine Vorgaben oder Empfehlungen zur Einsaat und Bepflanzung der Grünflächen gemacht werden. Hier wird empfohlen, die Einsaat mit einer arten- und blütenreichen Saatgutmischung für Straßenbegleitgrün sowie ggf. die Pflanzung gebietsheimischer, blühender Stauden als Nahrungsquelle für Insekten vorzusehen. Auf die Pflanzung von Zierpflanzen mit gefüllten Blüten sollte verzichtet werden.	Ein Hinweis auf die Einsaat und Bepflanzung der Grünflächen wird den textlichen Festsetzungen hinzugefügt.	+
13	<b>Landratsamt Tuttlingen, WWA - "Allgemein"</b>	06.11.2023	
	Auf den Planunterlagen sind Baufenster eingetragen, die mit der vorliegenden Maßnahme an sich nichts zu tun haben. Das Wasserwirtschaftsamt weist daraufhin, dass das durch den geplanten Kreisverkehr zu erschließende Baufenster auf Grund des Überschwemmungsgebiets der Bära in seiner flächenmäßigen Ausdehnung bei der künftigen Überplanung dieses Gebietes angepasst werden muss.	Kenntnisnahme, die Baufenster werden aus dem BPlan herausgenommen.	+
14	<b>Landratsamt Tuttlingen, WWA - "Kommunales Abwasser"</b>		
	Das auf den nicht asphaltierten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Straßenflächen sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken. Die vorgesehene Entwässerung kann somit zugestimmt werden.	Kenntnisnahme	0



Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
15	Landratsamt Tuttlingen, WWA - "Oberirdische Gewässer"	06.11.2023	
	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.</p> 	Kenntnisnahme, die Belange des Hochwasserschutzes werden berücksichtigt.	0
16	Landratsamt Tuttlingen, WWA - "Bodenschutz"	06.11.2023	
	<p>Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zu ermitteln und auszugleichen. Flächen, die zur Umsetzung des Planvorhabens vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen (z.B. Baustelleneinrichtung, Lagerflächen auch für Bodenmaterial), sind in das Plangebiet einzubeziehen. Diese Flächen sind auch in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Verwertung von RC-Baustoffen (RC) sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung hinsichtlich der Materialklasse, der zulässigen Einbauweise in Abhängigkeit von der Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten eigenverantwortlich zu prüfen und einzuhalten.</p>	Kenntnisnahme, das Schutzgut Boden wird im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und zusammen mit den umweltrelevanten Gutachten den Entwurfsunterlagen hinzugefügt.	0
17	Landratsamt Tuttlingen, Kreisbrandmeister	06.11.2023	
	keine Bedenken oder Anregung	Kenntnisnahme	0


Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
18	<b>Landratsamt Tuttlingen, Landwirtschaftsamt</b>	06.11.2023	
	<p>Grundsätzliche landwirtschaftliche Belange stehen der Anlage eines Kreisverkehrsplatzes an der L433 zur Erschließung des Gebietes „Am Landenbach“ nicht entgegen. Die gemäß der Verwaltungsvorschrift „Standorteignungskartierung und Bodenbilanz“ neu fertiggestellte „Flurbilanz 2022“ weist für die nur im sehr geringen Umfang beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen Qualitäten einer „Grenzflur“ aus. Auf landbaulich und agrarstrukturell hochwertige Landwirtschaftsflächen im Sinne einer Vorrangflur wird demnach nicht zurückgegriffen. Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die außerhalb des Bebauungsplangebietes liegende landwirtschaftlich genutzte Flächen beanspruchen, sind gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG agrarstrukturelle Belang maßgeblich zu berücksichtigen. Das Landwirtschaftsamt ist deshalb frühzeitig mit in die Planung von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen einzubeziehen.</p> <p>Die mit der Anlage des Kreisverkehrsplatzes verbundenen Eingriffe in den naturschutzrechtlich geschützten Mähwiesenbestand auf dem Wehinger Flurstück Nr. 3500 sind im noch zu erstellenden Umweltbericht über die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung darzustellen. Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass der FFH-Mähwiesenausgleich vorrangig über einen Lückenschluss bzw. eine Arrondierung an bestehende FFH-Mähwiesenbestände/-schläge zu realisieren ist. Die Bewirtschaftungsvorgaben haben sich am Natura-2000-Merkblatt des MLR „Wie bewirtschafte ich eine FFH-Mähwiese“ zu orientieren.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme durch unser Haus wird erst bei Vorlage der vollständigen Planunterlagen (siehe Stellungnahme der UNB vom 18.08.2023) erfolgen.</p>	Kenntnisnahme	0
19	<b>Landratsamt Tuttlingen, Forstamt</b>	06.11.2023	
	<p>Forstliche Belange sind bei obigem Vorhaben nicht betroffen, aus Sicht des Forstamtes bestehen bislang keine Bedenken. Sollten Ausgleichsmaßnahmen im Wald geplant werden, sind diese mit dem Forstamt abzusprechen, insbesondere mit der zuständigen Forstrevierleiterin Sabrina Neitzel.</p>	Kenntnisnahme	0
20	<b>Landratsamt Tuttlingen, Straßenbauamt</b>	06.11.2023	
	<p>Seitens der Straßenbaubehörde bestehen unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Planung des Kreisverkehrs ist im Detail mit der Straßenbaubehörde abzustimmen.</li> <li>- Die Kosten für die Herstellung des neuen Kreisverkehrsplatzes gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers, einschließlich einer Ablösung.</li> </ul>	Kenntnisnahme	0
	<p>- In jeglichen Zufahrtsbereichen zur Landesstraße sind die Sichtfelder von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtigen und nicht fest mit dem Erdboden verbundenen), sichtbehindernder Nutzung und Bepflanzung von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.</p>	Hinweis ist bereits in den textlichen Festsetzungen enthalten.	0


Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>- Sollten Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächten u. ä.) der Landesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Gemeinde zu tragen. Erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>- Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Landesstraße, insbesondere für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde/ Landkreis Tuttlingen vorgenommen werden dürfen.</p> <p>- Eine unter Umständen geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der L 433 muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.</p>	Kenntnisnahme	0
<b>21</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Vermessungsamt</b>	06.11.2023	
	<p>Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans basiert auf einem zwischenzeitlich veralteten Katasterauszug. Das Flurstück mit der Flurstücknummer 3500 ist durch die Baulandumlegung „Am Landenbach“ untergegangen. In der Baulandumlegung wurde bereits den nördlichen Teil des geplanten Kreisverkehrs im Liegenschaftskataster und Grundbuch umgesetzt.</p> <p>Die Darstellung der neuen Flurstücke mit Flurstücksnummern 5619, 5622 und 5623 könnte insbesondere für die Form der Erschließung von Bedeutung sein, um eine etwaige ungünstige Verschneidung der geplanten Erschließung mit neuen Flurstücksgrenzen zu vermeiden. Es wird daher um einen aktuellen Katasterauszug als Grundlage für den zeichnerischen Teil gebeten.</p>	Die Flurstücke werden im zeichnerischen Teil aktualisiert.	+
<b>22</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Gewerbeaufsichtsamt</b>	06.11.2023	
	keine Bedenken oder Anregung	Kenntnisnahme	0
<b>23</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Gesundheitsamt</b>	06.11.2023	
	keine Bedenken oder Anregung	Kenntnisnahme	0
<b>24</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Nahverkehrsamt</b>	06.11.2023	
	keine Bedenken oder Anregung	Kenntnisnahme	0
<b>25</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Untere Flurbereinigungsbehörde</b>	06.11.2023	
	keine Bedenken oder Anregung	Kenntnisnahme	0
<b>26</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Gewerbeaufsichtsamt</b>	06.11.2023	
	keine Bedenken oder Anregung	Kenntnisnahme	0
<b>Regierungspräsidium und sonstige Fachbehörden</b>			
<b>30</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Raumordnung</b>	09.11.2023	
	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Planunterlagen noch kein Umweltbericht beinhalten. Dieser ist nach § 2a BauGB zur Offenlage vorzulegen.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass sich auf Flurstück Nr. 627 ein Offenlandbiotop (Feldhecke) befindet und regen eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde an.</p>	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
31	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Straßenwesen und Verkehr</b>	27.10.2023	
	<p>wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 17.08.2023 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der Bebauungsplan betrifft die L 433 östlich von Wehingen, im Bereich der Einmündung der Steinstraße. Als Baulastträger von Landesstraßen sind wir daher mit der L 433 betroffen.</p> <p>Zur Anbindung des neu geplanten Gewerbegebiets „Am Landenbach“ ist vorgesehen, den Knotenpunkt zu einem vierarmigen Kreisverkehrsplatz auszubauen. Das Baurecht für diesen Kreisverkehrsplatz soll über den vorliegenden Bebauungsplan erlangt werden. Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Ortsdurchfahrt. Für die Anlage von Kreisverkehrsplätzen auf der freien Strecke ist grundsätzlich die Zustimmung des Verkehrsministeriums erforderlich. Mit dem Schreiben vom 22.05.2023 folgte das VM unserer Begründung und stimmte dem Bau eines Kreisverkehrs zu.</p> <p>Die Planung ist mit dem Baureferat 47.2 und der Straßenbaubehörde abzustimmen und dem Baureferat 47.2 zur fachtechnischen Genehmigung vorzulegen. Hier bitten wir auch um Berücksichtigung des Auditberichtes vom 22.09.2022.</p> <p>Im Vorfeld ist eine Vereinbarung ebenfalls mit dem Baureferat 47.2 abzuschließen, die die Übernahme der Planungs-, Bau- und Grunderwerbskosten (einschl. Vermessungskosten) regelt. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau De Jongh (Tel. 0771 8966-2846, E-Mail: <a href="mailto:Leonie.DeJongh@rpf.bwl.de">Leonie.DeJongh@rpf.bwl.de</a>). Mit dem Bau des Kreisverkehrs darf erst begonnen werden, wenn diese Vereinbarung abgeschlossen ist.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des neuen Kreisverkehrsplatzes gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers, einschließlich einer Ablösung.</p>	Die Vereinbarung befindet sich derzeit in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Regierungspräsidium. Diese soll bis zum Baubeginn vorliegen.	+
	Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Landesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.	Kenntnisnahme	0
	Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der L 433 muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig. Der Bereich der Einmündungen und Zufahrten zur Landesstraße sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung, Einfriedung u. ä. freizuhalten.	Kenntnisnahme	0
	Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Landesstraße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.	Kenntnisnahme	0

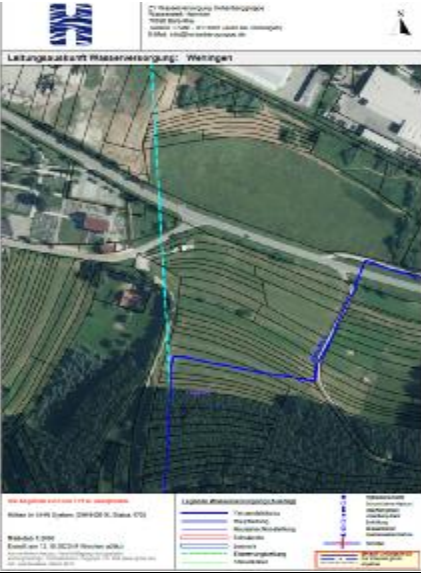
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
32	Regierungspräsidium Freiburg, Geologisches Landesamt	06.11.2023	
	<p><u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinsablagerungen aus Verwitterungs-/ Umlagerungsbildungen sowie Weißjura-Hangschutt. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Beim Weißjura-Hangschutt ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Die Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens. Das LGRB geht davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird.</p>	Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.	+
	<p><u>Grundwasser</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme	0
33	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Luftreinhaltung</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
34	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Forstpolitik</b>	09.10.2023	
	der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kreisverkehr L 433“ umfasst keine waldrechtlichen oder - fachlichen Belange. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme	0
35	<b>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege</b>	06.11.2023	
	1.) Darstellung des Schutzgutes Das Plangebiet berührt den Prüffall „Wüstung Fronhofen“ (Nr. 13) sowie den Bereich des Friedhofes bei der Fronhofkirche (Nr. 10). Im Bereich der Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG ist daher bei Bodeneingriffen mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.	Kenntnisnahme	

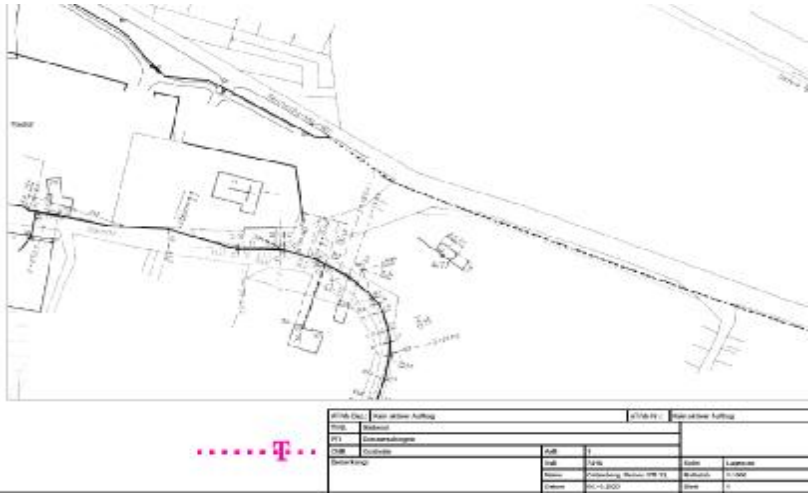
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>2.) <u>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</u></p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Andreas Haasis-Berner (0761 / 208-3585; <a href="mailto:andreas.haasis-berner@rps.bwl.de">andreas.haasis-berner@rps.bwl.de</a>).</p> 	Der Vorhabensträger / die Gemeinde wird sich vor Erschließung des Gebietes mit dem Landesdenkmalamt in Verbindung setzen und die Vorgehensweise zu Sondierungen abstimmen.	+

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
<b>Komm. Verwaltungsgemeinschaften, Organisationen, komm. Zweckverbände</b>			
41	<b>Gemeindeverwaltungsverband, Heuberg</b>	05.10.2023	
	<p>Das Plangebiet greift teilweise in ein archäologisches Kulturdenkmal (mittelalterliche Wüstung) ein. Das Gebiet ist im beiliegenden Kartenausschnitt braun schraffiert. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind zu beachten. Das LAD-archäologische Denkmalpflege- ist zu beteiligen. Die Fläche ist im Planentwurf darzustellen und zu bezeichnen.</p> 	Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen und im Planentwurf aufgenommen und aktualisiert	+



Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
42	<b>Hohenberggruppe, Meßstetten</b>	13.10.2023	
<p>Die blau dargestellte Wasserleitung ist in Betrieb. Die türkis dargestellte Leitung ist eine stillgelegte Leitung.</p> 	Kenntnisnahme	0	
43	<b>Polizeidirektion, Konstanz</b>	14.11.2023	
<p>Auch seitens des Polizeipräsidium Konstanz bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den BBP „Kreisverkehr L 433“. Lediglich wird darauf hingewiesen, dass die Sichtfelder von baulichen Anlagen, sichtbehindernder Nutzung und Bepflanzung von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten sind.</p>	Kenntnisnahme	0	
<b>Berufsverbände und Interessengemeinschaften</b>			
50	<b>Bund für Umwelt und Naturschutz, GS Villingen</b>		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
51	<b>Regionalverband, Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
52	<b>Industrie- und Handelskammer, Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
<b>53</b>	<b>Handwerkskammer, Konstanz</b>		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>54</b>	<b>Naturpark Obere Donau e.V., Geschäftsstelle</b>	06.11.2023	
	Von Seiten der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegenüber der Umsetzung des Vorhabens bestehen. Aus touristischer Sicht und zur Reduzierung eventueller Unfälle, insbesondere mit Fußgängern und Friedhofbesuchern, ist es zu begrüßen wenn Ortseinfahrten als solche zweifelsfrei zu erkennen sind und durch bauliche Maßnahmen, wie hier einem Kreisverkehr, die Geschwindigkeiten deutlich reduziert werden. Daneben bieten Kreisverkehre auch die Möglichkeit Ortseingänge optisch aufzuwerten und ansprechend sowie regionstypisch zu gestalten. Außerdem teilen wir Ihnen mit, dass eigene Planungen diesen Bereich betreffend von Seiten des Naturparks nicht bestehen.	Kenntnisnahme	0
<b>55</b>	<b>Vermögen- und Bau Konstanz, Geschäftsstelle</b>	13.10.2023	
	Wir können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen haben.	Kenntnisnahme	0
<b>Versorger (soweit nicht kommunal)</b>			
<b>60</b>	<b>Netze BW, Stuttgart</b>	06.11.2023	
	Zur Versorgung umliegender Gebiete mit elektrischer Energie können wir unsere derzeit bestehenden Anlagen erweitern. Im Bereich des Bebauungsplans sind bereits Maßnahmen zur Mitverlegung von Kabeln und Schutzrohren unserer Versorgungsanlagen im Zuge des NGA-Netzausbaus der Gemeinde Wehingen geplant. Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es dann erforderlich sein, auf öffentlichem Grund Kabel, Schutzrohre zu verlegen sowie ggf. Kabelverteilerschränke zu erstellen.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
61	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Südwest</b>	06.10.2023	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:            Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom beabsichtigt hier keinen Ausbau vorzunehmen. Bitte beachten Sie die Kabeltrassenlagen. Diese sind über unsere Planauskunft zu erfahren. <a href="mailto:Planauskunft.Suedwest@telekom.de">Planauskunft.Suedwest@telekom.de</a>. Ein Übersichtsplan ist beigefügt.</p> 	Kenntnisnahme	0
62	<b>Energieversorgung ENRW, Rottweil</b>	13.10.2023	
	Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	
63	<b>Vodafone West GmbH, Düsseldorf</b>	24.10.2023	
	keine Einwände	Kenntnisnahme	0
64	<b>badenovaNETZE, Freibrug i.Breisgau</b>	18.10.2023	
	Keine Einwendung, keine Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen die den Plan berühren könnten und keine Bedenken.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
65	ED Netze GmbH, keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>Nachbargemeinden</b>			
80	<b>Gemeindeverwaltung Gosheim, Rathaus</b> Die Gemeinde Gosheim hat keine Anregungen oder Einwendungen gegen das Vorhaben.	06.10.2023 Kenntnisnahme	0
81	<b>Gemeindeverwaltung Reichenbach, Rathaus</b> Die Gemeinden Egesheim und Reichenbach am Heuberg haben keine Bedenken.	06.10.2023 Kenntnisnahme	0
82	<b>Gemeindeverwaltung Deilingen, Rathaus</b> Die Belange der Gemeinde Deilingen sind von dem geplanten Kreisverkehr der Gemeinde Wehingen nicht berührt, sodass die Gemeinde Deilingen keine inhaltliche Stellungnahme zur Planung abgibt.	05.10.2023 Kenntnisnahme	0
83	<b>Gemeindeverwaltung Bubsheim, Rathaus</b> keine Stellungnahme abgegeben	- Kenntnisnahme	0
84	<b>Gemeindeverwaltung Obernheim, Rathaus</b> keine Stellungnahme abgegeben	- Kenntnisnahme	0
<b>Sonstige</b>			
90	<b>Sonstige Stellungnahmen</b>		
99	<b>Frühzeitige Bürgerbeteiligung</b>		